

Regierungsratsbeschluss

vom 5. April 2022

Nr. 2022/561

Teilrevision der Verordnung 2 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020)

1. Ausgangslage

Mit RRB 2022/203 vom 22. Februar 2022 hat der Regierungsrat die Fortführung des Härtefallprogramms 2020/2021 mittels Verordnung 2 über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020)¹⁾ beschlossen.

In der praktischen Anwendung der HFV 2020 hat sich gezeigt, dass diese in einzelnen Bereichen anzupassen bzw. zu präzisieren ist.

2. Erwägungen

§ 10 Absatz 1 Buchstabe c

Gemäss Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung 2020, HFMV 20 des Bundes)²⁾ vom 25. November 2020 ist derjenige Kanton für das Verfahren zuständig, in dem ein Unternehmen am 1. Oktober 2020 seinen Sitz hatte. Dieser Grundsatz gilt auch für die HFV 2020, wurde jedoch nicht mehr explizit in der Verordnung aufgeführt (vgl. § 15 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 [Härtefallverordnung-SO] vom 7. Dezember 2020)³⁾. Damit keine Missverständnisse bezüglich der Gültigkeit dieses Grundsatzes entstehen, wurde die HFV 2020 um § 10 Absatz 1 Buchstabe c ergänzt.

§ 12 Absatz 3

Absatz 3 wurde dahingehend präzisiert, dass der Umsatzrückgang von 40 Prozent während 12 aufeinanderfolgenden Monaten erreicht werden muss.

§ 17 Absatz 2

Für die bedingte Gewinnbeteiligung ist der Gewinn des gesamten Unternehmens und nicht nur derjenige für die unterstützte Sparte massgebend (vgl. Art. 2a i.V.m. Art. 8e Covid-19-Härtefallverordnung vom 18. Dezember 2021). Dies deshalb, weil Gewinne in gewissen Sparten die Verluste aus anderen Sparten ausgleichen sollen, bevor die Unternehmen mit Steuergeldern unterstützt werden. Damit wird die Eigenverantwortung der Unternehmen gestärkt. Zudem wird damit der Pflicht der Unternehmen, zumutbare Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen, Rechnung getragen.

¹⁾ BGS 101.7.
²⁾ SR 951.262.
³⁾ BGS 101.6.

Grundlage für die bedingte Gewinnbeteiligung bildet der durch die Steuerbehörde veranlagte Gewinn, welcher in den nachstehenden Punkten durch das Volkswirtschaftsdepartement korrigiert bzw. angepasst wird, um den zurückzuführenden Gewinn zu berechnen:

- Gemäss Information des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO werden in einigen Kantonen Direkt-/Einmalabschreibungen durch die kantonalen Steuerbehörden auch für die direkte Bundessteuer akzeptiert. Aufgrund der Vorgabe zur Gleichbehandlung aller Unternehmen in der Schweiz hat dies zur Folge, dass der im Zusammenhang mit der Härtefallregelung steuerbare Gewinn ohne Berücksichtigung der im Kanton allenfalls zulässigen Direkt-/Einmalabschreibungen zu ermitteln ist. Bei der Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung kann nur der in Artikel 8e HFMV 20 genannte Abzug vorgenommen werden; Direkt-/Einmalabschreibungen sind in dem Umfang unbeachtlich, als dass sie die ordentlichen Abschreibungen übersteigen. Davon unberührt bleibt die Zulässigkeit von Direkt-/Einmalabschreibungen für steuerliche Zwecke. Weil aber der Kanton Solothurn ab der Steuerperiode 2020, mit der Ausnahme von Software, keine Einmalabschreibungen mehr kennt, ist dieser Punkt von bloss untergeordneter Bedeutung.
- Ferner stellt der Eigenlohn von Selbständigerwerbenden Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar, wird aber in den meisten Jahresrechnungen der Selbständigerwerbenden nicht separat ausgewiesen, da diese unter dem Jahr Kapital- bzw. Privatbezüge machen. Wenn der Eigenlohn in der Jahresrechnung und/oder der Buchhaltung des Selbständigerwerbenden nicht ausgewiesen wird, wird dies bei der Auslegung von Artikel 12 Absatz 1^{septies} des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹⁾ berücksichtigt. Es ist in diesen Fällen ausschliesslich für den Zweck der Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung nach Artikel 12 Absatz 1^{septies} Covid-19-Gesetz zulässig, dass Selbständigerwerbende Teile ihres steuerbaren Gewinns als Eigenlohn deklarieren. Die Berechnung des Eigenlohns erfolgt auf der Basis der Berechnung des Tätigkeitsentgelts in der interkantonalen Steuerauscheidung. Für die interkantonale Steuerauscheidung wurden zur Berechnung des Tätigkeitsentgelts Prozentsätze festgelegt. Gewinne bis 79'999 Franken werden dabei vollständig als Eigenlohn angesehen. Der maximale Eigenlohn, welcher als unbeachtlich für die bedingte Gewinnbeteiligung gilt, beträgt 180'000 Franken ab einem Gewinn von 500'000 Franken. Bei Gewinnen zwischen 80'000 Franken bis 499'999 Franken wird der Eigenlohn prozentual angerechnet.
- Arbeitgeber können innerhalb ihrer Vorsorgeeinrichtung eine Beitragsreserve nach kantonalem Recht für kommende Jahre bilden. Dazu dürfen die Zahlungen als steuerbegünstigter Aufwand verbucht werden. Zahlungen in die Arbeitgeber-Beitragsreserven sind im Rahmen der bedingten Gewinnbeteiligung zulässig, sofern sie sich im Rahmen der Zahlungen befinden, welche in den Vorjahren erfolgt sind. Wenn ein unterstütztes Unternehmen in den letzten Jahren nie Arbeitgeber-Reserven gebildet hat und dies nun in den Jahren 2020/2021 tut, wird der dadurch zusätzlich verbuchte Aufwand im Rahmen der bedingten Gewinnbeteiligung korrigiert.
- Der Kanton Solothurn behält sich vor, Anpassungen am steuerbaren Gewinn 2021 respektive am Verlust 2020 vorzunehmen, falls Hinweise einer missbräuchlichen Beeinflussung vorliegen. Zu nennen sind insbesondere Sonderverluste oder -gewinne aus Verkäufen von Anlagen, überhöhte Boni und Lohnbezüge gegenüber der Vergleichsperiode 2018/2019 oder ausserordentliche Abschreibungen.

¹⁾ SR 818.102.

§ 20 Absatz 3

Bereinigung eines Schreibfehlers.

§ 21 Absatz 1^{bis}

Grundsätzlich werden bei der Gewährung eines Härtefallbeitrages gemäss HFV 2020 sämtliche bereits nach Härtefallverordnung-SO erhaltenen Härtefallbeiträge und kantonalen Unterstützungsmassnahmen (kantonaler Unterstützungsbeitrag und kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag) in Abzug gebracht. Dieser Grundsatz wird neu in § 21 Absatz 1^{bis} der HFV 2020 ausdrücklich festgehalten.

§ 28 Absatz 1

Gemäss den Erläuterungen zu Artikel 15 HFMV 20 des Bundes kann die Bundesratsreserve bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken für eine Überschreitung der Bemessungsregeln gemäss § 15 und 16 HFV 2020 verwendet werden. Dank dieser Bestimmung ist es möglich, dass Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken für Umsatzrückgänge für die Monate Juli 2021 bis Dezember 2021 einen zusätzlichen Härtefallbeitrag beantragen können.

Die in § 28 Absatz 1 Buchstabe b HFV 2020 vorgesehene Regelung führt dazu, dass Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken nur dann ein Gesuch für Umsatzrückgänge für die Monate Juli 2021 bis Dezember 2021 einreichen können, wenn sie die Höchstgrenzen gemäss § 14 Absatz 1 HFV 2020 erreicht haben. Faktisch führt dies dazu, dass kaum ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 5 Millionen Franken ein Gesuch einreichen kann. Mit der vorliegenden Teilrevision werden diese Höchstgrenzen für die Verwendung der Mittel aus der Bundesratsreserve eliminiert.

Zudem wird in Buchstabe b und c jeweils der Begriff "Obergrenze" auf "Höchstgrenze" angepasst, wie er auch in anderen Bestimmungen der HFV 2020 verwendet wird.

3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5655)
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Steueramt
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; eng, rol)
Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentdienste
Aktuariat UMBAWIKO
GS / BGS
Amtsblatt

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Volkswirtschaftsdepartement
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle